

§. 17 und 18 nebst Motiven werden vorgetragen (s. dieselben in Nr. 29 der Verhandlungen der zweiten Kammer, S. 428).

Die Deputation bemerkt:

Zu §. 18. Da nach §. 15 die Erlaubniß zu Erholung des Düngesalzes bei den Niederlagsstellen soll ausgewirkt werden können, so hat die zweite Kammer in dessen Folge beschlossen, aus der zweiten Zeile der §. die Worte:

„Unseres Finanzministeriums“
in Wegfall zu bringen; und man beantragt:
diesem Beschlusse beizutreten.

Secretair Bürgermeister Ritterstädt: Es scheint mir doch, als wäre hier ein kleiner Irrthum untergelaufen, wenn es heißt, daß nach §. 15 die Worte „Unseres Finanzministeriums“ in Wegfall zu bringen seien. Davon, daß die Erlaubniß zu Erholung des Düngesalzes bei den Niederlagsstellen ausgewirkt werden könne, steht in dem Texte der §. 15 nichts, sondern die Deputation hat dies bloß in dem Berichte erwähnt, und wenn überdies in der §. 18 die Worte „Unseres Finanzministeriums“ ausfallen sollen, so würde mir consequent geschienen haben, daß auch diese Worte in der §. 15 wegfallen, weil außerdem ein Mißverständnis entstehen könnte.

Referent Bürgermeister Schill: Es ist auch ein Unterschied zwischen der §. 15 und 18, da in der §. 15 von der Einfuhr des Salzes ohne Unterschied die Rede ist.

Secretair Bürgermeister Ritterstädt: Aus §. 15 müßten die Worte „auf vorgängiges Ansuchen bei denselben“ wegfallen.

Referent Bürgermeister Schill: Das bezieht sich allerdings mehr auf das Kochsalz, und auf die Produkte, aus welchen das Kochsalz ausgeschieden wird. Es würde aber dieser Fall bei der Redaction wohl zu berücksichtigen sein.

Bürgermeister Bernhardt: Es ist ein Unterschied zwischen dem Düngesalz und den übrigen salinischen Produkten zu machen. Bloß in Ansehung des Düngesalzes soll die Erlaubniß bei der Niederlage zu suchen sein, in Ansehung der andern salinischen Produkte soll die Erlaubniß bei dem Finanzministerium gesucht und erlangt werden. Also wird bei §. 18 wohl das „Unseres Finanzministeriums“ stehen bleiben müssen, weil sich hier auf das Düngesalz nicht bezogen wird.

Refer. Bürgerm. Schill: Es wird hier allerdings das Wort ausfallen müssen, weil von dem Salze im Allgemeinen die Rede ist, und es soll keine Behörde genannt werden, weil in dem einen Falle die Erlaubniß vom Ministerium, und in dem andern Falle von der Niederlagsstelle erholt wird. Wenn die Verordnung von dem Finanzministerium ergeht, so wird zugesichert werden müssen, daß das Düngesalz mit Erlaubniß der Niederlagsstelle erholt werden darf, und so versteht es sich von selbst, daß die Erlaubniß wegen andern Salzes von dem Finanzministerium unmittelbar zu ertheilen ist, und darauf bezieht sich die §. 15.

I. 18.

Königl. Commissar v. Ehrenstein: Es ist Seiten der Regierung die Absicht, auf von den Niederlagen ausgestellte Pässe Düngesalz erholen zu lassen, erst auf den Wunsch, der ersten Deputation der zweiten Kammer zu erkennen gegeben, und hier aufgenommen worden, weshalb nun hier eine Verschiedenheit der Fassung vorhanden ist, und man könnte daraus folgern, daß in der §. 15 die gedachten Worte ausfallen möchten. Indesß kann man sie auch von der allgemeinen Erlaubniß des Finanzministeriums zur Einbringung des Salzes verstehen, und es ließe sich dann wohl rechtfertigen, wenn diese Worte stehen blieben.

Bürgerm. Hübler: Vielleicht würde es zu Beseitigung des gerügten Bedenkens genügen, wenn man das Wort „beziehentlich“ in der ersten Zeile der §. hinter dem Worte „Staaten“ hinzufügte; dann würden beide Fälle durch die §. getroffen werden.

Königl. Commissar v. Ehrenstein: Das würde ganz ausreichend sein.

Refer. Bürgerm. Schill: Ich weiß nicht, ob dieser Vorschlag ein Amendement ist; im Uebrigen gilt von §. 15, daß das Finanzministerium in der Regel die Behörde ist, wo die Erlaubniß ausgewirkt wird.

Bürgermeister Hübler: Als Deputationsmitglied habe ich keine Dunkelheit in der Fassung der §. gefunden, und habe daher auch keinen bestimmten Antrag stellen wollen; da indesß verschiedentlich Bedenken gegen die Fassung aufgestellt worden, glaubte ich der Kammer anheim geben zu müssen, ob jene Bedenken durch einen Vorschlag zu beseitigen seien.

Königl. Commissar v. Ehrenstein: Ich glaube, es wäre wünschenswerth, wenn die geehrte Kammer diesen Gegenstand der Regierung zur Berücksichtigung bei der Redaction überließe.

Präsident v. Gersdorf: Ist die Kammer gemeint, auf den Vorschlag, den der königliche Commissar gethan hat, einzugehen? — Wird einstimmig beschlossen. —

Präsident v. Gersdorf: Dann würde ich bei §. 17 wohl gleich zur Frage übergehen können, ob die Kammer die §. 17 annehme? — Wird einstimmig angenommen. —

Präsident v. Gersdorf: Ich frage ferner, ob die Kammer bei §. 18 nach dem Beirath der Deputation gemeint sei, daß die Worte „Unseres Finanzministeriums“ ausfallen? — Wird einstimmig bejaht. —

Präsident v. Gersdorf: Endlich frage ich, ob die Kammer mit dieser Veränderung §. 18 selbst anzunehmen gemeint sei? — Einstimmig Ja. —

§. 19 nebst Motiven folgen nun im Vortrage (s. dieselbe in Nr. 29 der Verhandlungen der zweiten Kammer, Seite 428.)

Das Deputationsgutachten lautet:

I *